



Fachwechsel von Bildungsausländer/innen, die eine Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums haben und nicht aus Ländern der EU bzw. des EWR stammen:

Nach § 16.2.5 der Vorl. Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz darf ein **Fachwechsel** nur innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Studiums durchgeführt werden. Später wird ein Fachwechsel (oder Studiengangwechsel) von der zuständigen Ausländerbehörde nur dann genehmigt, wenn die bisherigen Studienleistungen soweit angerechnet werden, dass sich die Gesamtdauer des Studiums um nicht mehr als 18 Monate verzögert. Dies muss durch eine Bestätigung der Hochschule, hier: International Office, nachgewiesen werden.

Bitte wenden Sie sich an die Betreuer im International Office, falls Sie einen **Fachwechsel nach dem 3. Fachsemester** planen oder sogar vornehmen müssen.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

1. diesen unterschriebenen Antrag
2. einfache Kopie Ihres Ausweises
3. für das gewünschte Fach relevantes TestAS-Zertifikat
4. nur für einen Fachwechsel in ein höheres, zulassungsfreies Fachsemester: Anerkennung Ihrer bisherigen Studienleistungen mit Semestereinstufung vom Prüfungsamt (Anrechnungsbescheinigung)

Hinweise:

- Falls Sie eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, klären Sie bitte vor der Antragstellung, ob Sie den gewünschten Studiengang im Rahmen Ihrer Fachbindung beantragen können. Für diese und alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das International Office.
- Bitte geben Sie Ihren Fachwechselantrag im International Office ab, schicken ihn eingescannt an Ihre/n Sachbearbeiter*in oder an zulassung@verw.uni-koeln.de
- Es gelten folgende **Fristen** (Eingangsdatum):
 1. Fachwechsel in das 1. Fachsemester:
Für das Sommersemester: 15.01.
Für das Wintersemester: 15.07.
 2. Fachwechsel in ein höheres Fachsemester
Für das Sommersemester: 15.03.
Für das Wintersemester: 15.09.